

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

09.02.1967

Geschäftszahl

1212/66

Rechtssatz

Ein dingliches Recht am Grundeigentum ist nicht zuden im § 12 Abs 2 WRG 1959 als geschützt erklärten "bestehenden Rechten". (Daher: Mangelnde Parteistellung iSd § 102 Abs 3 WRG 1959)